



## Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG

Als weitere anlagenbezogene Entscheidung wird im Rahmen des vorliegenden Antrags nach BImSchG eine Waldumwandlungsgenehmigung für die zwei Anlagenstandorte beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der zwei beantragten Windenergieanlagen erfordern die Nutzung von bewaldeten Flächen. Die Erforderlichkeit zur Waldumwandlung ist aufgrund der Tatsache gegeben, dass die genutzten Waldflächen für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen in eine andere Nutzung überführt werden.

Die **Waldumwandlung** wird für jede Windenergieanlage (WEA) einzeln beantragt.

Bei der Umwandlungsfläche handelt es sich um die Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen und WEA-Umfahrungen (neu anzulegende Wege). Die beantragten Flächen sind in dem nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Die genannten Umwandlungsflächen befinden sich in der Gemeinde Simmerath, Gemarkung Simmerath, Flur 1, Flurstück 47. Die Größen der Umwandlungsflächen sowie die geplante Nutzung nach Waldumwandlung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

WEA	Flurstück	derzeitige Nutzung	geplante Nutzung	Größe der Umwandlungsfläche in m <sup>2</sup>			
				Fundament	Kranstellfläche	Umfahrung	Zuwegung
WEA 01	47	Forstwirtschaftliche Fläche	Fundament (versiegelt, betoniert), Kranstellfläche (geschottert) Umfahrung (geschottert) Zuwegung (geschottert)	458 m <sup>2</sup>	1.021 m <sup>2</sup>	48 m <sup>2</sup>	1.492 m <sup>2</sup>
WEA 02	47	Forstwirtschaftliche Fläche	Fundament (versiegelt, betoniert), Kranstellfläche (geschottert) Umfahrung (geschottert) Zuwegung (geschottert)	458 m <sup>2</sup>	1.021 m <sup>2</sup>	3 m <sup>2</sup>	1.141 m <sup>2</sup>

Daraus ergibt sich eine Umwandlungsfläche von **5.642 m<sup>2</sup>**.

(916 m<sup>2</sup> für die Fundamente, 2.042 m<sup>2</sup> für die Kranstellflächen, 51 m<sup>2</sup> für die Umfahrung und 2.633 m<sup>2</sup> für die Zuwegung)

Darüber hinaus werden für den Ausbau von Teilen der bestehenden Forstwege bewaldete Bereiche für die Dauer der Betriebszeit des Windparks in Anspruch genommen. Die betroffenen Bereiche (temporäre Rodungsfläche) werden nicht befestigt, nur gerodet und gelten nach der Bauphase weiterhin als Waldflächen. Die temporären Rodungsbereiche sind daher nicht Teil des Antrags auf Waldumwandlungsgenehmigung und werden neben der bestehenden Zuwegung lediglich zur besseren Übersicht dargestellt.

**Die juwi AG beantragt hiermit die Umwandlung von 5.642 m<sup>2</sup> Wald in eine andere Nutzungsform.**



## Ausgleich

In der 1. Änderung des Landschaftsplan V der Gemeinde Simmerath vom 31.08.2004 ist ein Verbot des Umbruchs oder der Umwandlung von Dauergrünland- oder Brachflächen sowie ein Verbot zur Vornahme von Erstaufforstungen festgeschrieben. Der Ausgleich für die hier beantragten Windenergieanlagen soll daher über Ökokonto-Maßnahmen der Gemeinde Simmerath erfolgen.

### Hinweis:

**Die tatsächlichen Waldumwandlungsflächen können nach Bau und Inbetriebnahme von den hier aufgeführten Flächen abweichen. Nach einem finalen Aufmaß nach Bau und Inbetriebnahme wird die tatsächliche Waldumwandlungsfläche festgehalten um den Ausgleichbedarf bzw. den Umfang der Ökokonto-Maßnahmen zu bestimmen.**